



swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

COVID-19 – Leitlinien für die Betriebsaufnahme der Schweizer Hochschulen im Herbstsemester 2020/21

Die Hochschulen nehmen ihre Verantwortung für die weitere Eindämmung der COVID-19-Pandemie wahr. Sie ergreifen alle notwendigen Massnahmen, um das Übertragungsrisiko in ihrem Einflussbereich zu minimieren, sowohl bei den Studierenden als auch bei den Mitarbeitenden. Gemäss den Vorgaben der zuständigen Behörden erarbeiten sie hochschulinterne Richtlinien bzw. Schutzkonzepte.

Vor diesem Hintergrund formuliert das vorliegende Papier Leitlinien, an denen sich – vorbehaltlich einer grundlegenden Veränderung der Situation – die Hochschulen bei der Ausarbeitung ihrer Schutzkonzepte für die Umsetzung der geltenden Vorgaben von Bund¹ und Kantonen ausrichten. Sie konzentrieren sich auf Aspekte im Zusammenhang mit Präsenzveranstaltungen und der Öffnung von Räumlichkeiten für Studierende und Weiterbildungsteilnehmenden an den Hochschulen (unter Aussparung spezifisch nur das Personal betreffender Aspekte).

Die Hochschulen setzen sich dafür ein, dass der Betrieb an den Hochschulen ab Herbst 2020 möglichst weitgehend «normalisiert» wird. So soll der Lehrbetrieb dann im Prinzip wieder im Präsenzunterricht stattfinden. Bei der Ausarbeitung ihrer Schutzkonzepte berücksichtigen die Hochschulen die behördlichen Vorgaben sowie auch ihre spezifischen Bedingungen und Bedürfnisse.

1. Allgemeine Massnahmen

- Die Hochschulen ergreifen geeignete Massnahmen zur Information der Studierenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden in Bezug auf die Situation im Zusammenhang mit COVID-19 und auf die zu beachtenden Präventionsmassnahmen und Schutzvorschriften.²
- Die Hochschulen sehen adäquate und spezifische Hygienemassnahmen vor.³

¹ [COVID-19-Verordnung 3 Erläuterungen COVID-19-Verordnung 3 COVID-19-Verordnung besondere Lage](#), insbes. Artikel 4, 5, 10
[Erläuterungen COVID-19-Verordnung besondere Lage](#)

² ggf. in Form einer eigentlichen Kampagne

³ insbesondere in Bezug auf die Reinigung und die Zuverfügungstellung von Desinfektionsmitteln

- Die Hochschulen überprüfen den Publikumsverkehr in den Gebäuden und nehmen ggf. Anpassungen vor.⁴
- Die Hochschulen untersagen den Zugang zu den Hochschulgeländen für Personen mit COVID-19-Symptomen sowie für Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person im selben Haushalt leben oder mit einer solchen Person in engem Kontakt waren.
- Hochschulangehörige, welche sich mit COVID-19 angesteckt haben, sollen die zuständige Stellen informieren. Diese ergreifen die notwendigen Massnahmen.

2. Lehrveranstaltungen

- Für Präsenzveranstaltungen ergreifen die Hochschulen geeignete Massnahmen zur Minimierung des Übertragungsrisikos.⁵ Diese müssen insbesondere sicherstellen, dass zwischen den Teilnehmenden ein hinreichender Abstand gewahrt wird oder das Übertragungsrisiko auf andere Art und Weise minimiert wird oder eine allfällige Ansteckung nachverfolgt werden kann.⁶
- Die Anliegen von besonders gefährdeten Personen werden angemessen berücksichtigt.

3. Nutzung der Hochschulinfrastrukturen

- Öffentliche Einrichtungen wie Bibliotheken werden unter Einhaltung der geeigneten Schutzmassnahmen möglichst breit zugänglich gemacht.
- Zur Minimierung des Übertragungsrisikos werden geeignete Massnahmen ergriffen.⁷

4. Prozedurale Aspekte

- Die Hochschulen bezeichnen auf der Leitungsebene⁸ für die Prävention im Zusammenhang mit COVID-19 verantwortliche Personen oder Stellen. Sie stellen sicher, dass auf neue Entwicklungen hinreichend schnell und adäquat reagiert werden kann.
- Die Hochschulen erarbeiten hochschulinterne Richtlinien bzw. Schutzkonzepte im Hinblick auf die Minimierung des Übertragungsrisikos von COVID-19 sowohl zwischen Studierenden wie auch zwischen Studierenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden.
- Die Hochschulen informieren sich gegenseitig im Rahmen von swissuniversities über die ergriffenen Massnahmen und die getroffenen Lösungen.

⁴ Z.B. über Signalisationen o.ä.

⁵ Solche Schutzmassnahmen können folgende Massnahmen umfassen: Durchführung in hinreichend grossen Räumen; Sicherstellung einer hinreichenden Lüftung; Vermeidung zu vieler gleichzeitiger Veranstaltungen mit zahlreichen Teilnehmenden im selben Gebäude; gestaffelte Pausen für verschiedene Veranstaltungen; Erstellung von Anwesenheitslisten für die Veranstaltungen; Empfehlung der Nutzung der [SwissCovid App](#); geeignete Verhaltensempfehlungen; Maskenobligatorium

⁶ Siehe Art. 4 Abs. 2 Bst. b [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#): «Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden.»

⁷ z.B. Limitierung der in einer Einrichtung gleichzeitig anwesenden Personen, Desinfizierung der Arbeitsplätze

⁸ und – soweit erforderlich und / oder sachdienlich – auf weiteren Ebenen wie z.B. Fakultäten oder Departemente